

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 4 (1911-1912)
Heft: 1

Artikel: Internationales Wasserrecht
Autor: Huber, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-920528>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE WASSERWIRTSCHAFT



OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN WASSERWIRTSCHAFTSVERBANDES

ZEITSCHRIFT FÜR WASSERRECHT, WASSERBAUTECHNIK, WASSERKRAFTNUTZUNG, SCHIFFFAHRT ./. ALLGEMEINES PUBLIKATIONSMITTEL DES NORDOSTSCHWEIZERISCHEN VERBANDES FÜR DIE SCHIFFFAHRT RHEIN-BODENSEE

HERAUSGEGEBEN VON DR. O. WETTSTEIN UNTER MITWIRKUNG VON a. PROF. HILGARD IN ZÜRICH UND ING. GELPKE IN BASEL



Erscheint monatlich zweimal, je am 10. und 25.
Abonnementspreis Fr. 15.— jährlich, Fr. 7.50 halbjährlich
Deutschland Mk. 14.— und 7.—, Österreich Kr. 16.— und 8.—
Inserate 35 Cts. die 4 mal gespaltene Petitzeile
Erste und letzte Seite 50 Cts. Bei Wiederholungen Rabatt

Verantwortlich für die Redaktion:
Dr. OSCAR WETTSTEIN u. Ing. A. HÄRRY, beide in ZÜRICH
Verlag und Druck der Genossenschaft „Züricher Post“
in Zürich I, Steinmühle, Sihlstrasse 42
Telephon 3201 ./. Telegramm-Adresse: Wasserwirtschaft Zürich

N^o 1

ZÜRICH, 10. Oktober 1911

IV. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Internationales Wasserrecht (Schluss). — Die Grundlinien der Schweizerischen Wasserwirtschaft und das Wasserrecht (Fortsetzung). — Jahresbericht des Nordostschweizerischen Verbandes für die Schifffahrt Rhein-Bodensee pro 1910. — Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband. — Wasserkraftausnutzung. — Schifffahrt und Kanalbauten. — Patentwesen. — Verschiedene Mitteilungen. — Wasserwirtschaftliche Literatur.

Internationales Wasserrecht.

Von Professor Dr. MAX HUBER, Zürich.

(Schluss.)

II.

Wichtig sind nun die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Internationalen Gesamtkommission (International Joint Commission), die sich in manchem mit denjenigen berühren, welche sich in den jüngster Zeit so viel erwähnten amerikanischen Schiedsverträgen finden. Die Kommission wird so gebildet, dass jede Vertragspartei drei Kommissäre ernennt; die Zahl der Mitglieder ist also gerade. Damit nun aber die Kommission arbeiten kann und nicht die je drei Vertreter der beiden Regierungen sich im Schach halten, dürfen die Kommissäre von ihren Regierungen nicht instruiert werden, sondern sie haben ähnlich wie Richter einen Eid zu leisten, unparteiisch nach dem Verträge zu urteilen, beziehungsweise zu verfügen. Die Kommission entscheidet mit Mehrheit, es findet also keine Abstimmung nach Parteien, sondern nach Köpfen statt. Wenn aber die Kommission zu gleichen Teilen geteilt ist — nicht notwendigerweise drei Amerikaner gegen drei Kanadier — so erstatten die Kommissäre jeder Regierung Bericht an diese. Hierauf sollen die Regie-

rungen versuchen, irgend eine Lösung zu finden, deren Durchführung dann wieder der Kommission obliegen würde.

Die Kommission, der auf Verlangen des einen oder andern Staates auch andere als wasserrechtliche, nachbarrechtliche Angelegenheiten zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen werden, kann auch zur definitiven Entscheidung irgendwelcher amerikanisch-kanadischer Rechts- oder Interessen-Streitigkeiten berufen werden unter den Voraussetzungen, unter denen ein internationales Schiedskompromiss abgeschlossen werden kann, d. h. in den Vereinigten Staaten mit Zustimmung des Senates. Kann in diesem Falle die Kommission zu keinem Ergebnis kommen wegen Stimmgleichheit oder aus einem andern Grunde, so ist gemäss den Vorschriften für den Haager Schiedshof ein Obmann zu bestellen, der den definitiven Entscheid fällt.

Die Kommission organisiert sich selbst, tritt aber nur zusammen, wenn von den beiden Regierungen berufen. Sie bestimmt ihre Geschäfts- und Prozessordnung, sie kann Zeugen einvernehmen usw., zu welchem Zwecke jeder der Staaten ihr für sein Gebiet durch Gesetz die erforderlichen Zwangskompetenzen zu verleihen hat. Von der grössten Bedeutung aber sind die materiellrechtlichen Normen, welche der Vertrag selber als Maßstab für die von der Kommission gemäss Art. 3 und 4 zu treffenden Verfügungen, bezw. zu fällenden richterlichen Entscheidungen aufgestellt hat. Diese Grundsätze sind folgende:

An den Grenzgewässern hat jeder Uferstaat grundsätzlich einen gleichen Anspruch, doch sind die bestehenden Nutzungen auch dann zu respektieren,

wenn sie mit dieser Gleichheit im Widerspruch stünden. Es kann ferner von dem Grundsatz der strengen Gleichberechtigung abgewichen werden zugunsten vorübergehender einseitiger Wasserentziehungen, wenn der Entzug auf dem einen Ufer mit grösserem Vorteil gemacht werden kann als auf dem andern und dieser Entzug die Wassernutzung des andern Staates an andern Punkten nicht beeinträchtigt.

Von Interesse ist auch die vom Vertrage (Art. 8) aufgestellte Rangordnung, in der die verschiedenen Arten der Wassernutzung zu berücksichtigen sind, nämlich: 1. Gebrauch für häusliche und sanitäre Zwecke, 2. Schifffahrt, einschliesslich Speisung von Schifffahrtskanälen, 3. Kraftgewinnung und Bewässerung. Nicht erwähnt sind merkwürdigerweise die Fischerei und Flösserei, auch nicht der Gebrauch für Zwecke der chemischen Industrie. Eine im Rang niedriger stehende Gebrauchsart ist unzulässig, insofern eine im Rang höherstehende durch sie tatsächlich benachteiligt wird.

Wenn die Kommission eine Genehmigung erteilt für eine Anlage, so ist sie berechtigt, beziehungsweise verpflichtet, in bezug auf die Verhütung von Schädigungen alle ihr notwendig erscheinenden Bedingungen aufzustellen und von deren Erfüllung die Errichtung beziehungsweise Beibehaltung der betreffenden Anlage abhängig zu machen.

Nicht gesprochen wird in dem Vertrage von den Anlagen, die gleichzeitig beide Gebiete beanspruchen; der Internationalen Kommission steht offenbar auch nicht die Kompetenz zu, Konzessionen für solche gemeinsamen Anlagen zu erteilen. In solchen Fällen bedarf es entweder einer besondern Abmachung unter den beiden Staaten, beziehungsweise der Konzessionspetent hat seine Anlage auf Grund zweier ganz unabhängiger, jedoch von der Internationalen Kommission genehmigter Konzessionen auszuführen.

Der amerikanisch-kanadische Vertrag stellt keineswegs eine erschöpfende Regelung des internationalen Wasserrechts für die beiden Staaten dar, aber immerhin ordnet er die weitaus meisten in der Praxis voraussichtlich auftauchenden Fälle, und zwar nicht nur durch Aufstellung abstrakter Rechtssätze, sondern in der Weise, dass er die Mittel zu einer positiven Entscheidung bereitstellt und die Möglichkeit bietet, diese Entscheidung in der Form baulicher, technischer Anordnungen zu konkretisieren. Der Vertrag bildet nicht durch die eingehendste bisher erfolgte konventionelle Regelung des internationalen Wasserrechts, sondern er stellt in vielen Punkten einen sehr merklichen Fortschritt gegenüber allen bisherigen Abkommen verwandter Art dar und dürfte in mehr als einer Beziehung Nachahmung verdienen.

Es ist indessen nicht zu bestreiten, dass gerade für schweizerische Verhältnisse die von dem amerikanisch-kanadischen Vertrage getroffene Ordnung nicht genügen würde; denn jener Vertrag geht davon aus,

dass jeder Staat auf seinem Territorium Anlagen erstellt und dass nur dafür Sorge zu tragen sei, Anordnungen zum Schutze des andern Staates zu treffen. Bei den kolossalen Dimensionen des St. Lorenzstromes und der Kanadischen Seen kann dies durchaus genügen. In unsern kleineren Verhältnissen dagegen lässt sich oft eine zweckmässige Anlage nur durch Beanspruchung beider Ufer, oder, wie zum Beispiel beim Eglisauer Werk, nur durch Aufstauung des Wassers in fremde Staatsgebiete durchführen. Da nun in allen für uns in Betracht kommenden Staaten das Konzessionssystem besteht, so liegt für eine öffentliche oder private Unternehmung, die ein internationales Gewässer benutzen will, die Hauptschwierigkeit meist nicht darin, Vorkehrungen durchzuführen, um die Wasserinteressen anderer Staaten nicht zu verletzen, sondern in der Notwendigkeit, im Wesentlichen übereinstimmende Konzessionen von den beteiligten Staaten zu erlangen, und in der Gefahr, deshalb unverhältnismässig grosse Rechte einem der Konzessionserteiler einräumen zu müssen.

Vor allem ist die zeitliche Einheitlichkeit der Konzessionen von Wichtigkeit, da durch Heimfall einer Teilkonzession die Benutzung des ganzen Werkes unmöglich oder wenigstens erheblich beeinträchtigt wird. Da die neueren Gesetzgebungen das Institut des Heimfalls der Werkanlagen haben, können komplizierte Miteigentumsverhältnisse unter den konzessionierenden Staaten entstehen, die ebenfalls einer vom Privatrecht verschiedenen Ordnung bedürfen¹⁾. Namentlich erscheint es von Bedeutung zu sein, dass nach Ablauf der Konzession nicht irgend ein Staat die wiedererlangte Verfügung über das Gewässer dazu benutzen könne, die Erhaltung des Werkes von der Erfüllung ungerechtfertigter Ansprüche abhängig zu machen. Die zeitliche Begrenzung der Konzessionen ist aufgekommen als Beschränkung von Privatinteressen durch öffentliche Interessen und ist dort gerechtfertigt und erträglich, weil der Privatunternehmer das investierte Kapital zu amortisieren in der Lage ist. Für das Gemeinwesen aber kann die Existenz eines grossen Kraftwerkes geradezu eine Lebensfrage bedeuten. Das Heimfallrecht ist ein zweischneidiges Schwert; es richtet sich bei internationalen Gewässern unter Umständen gegen den Staat selbst. Würde nicht durch Bundesrecht endlich eine Oberhoheit des Bundes über die Kantone in Wasserrechtsfragen geschaffen worden sein, so hätte zum Beispiel der Kanton Zug, dessen Gebiet die Sihl nur auf einer kleinen Strecke begrenzt, das Etzelwerk nicht nur verhindern, sondern nach Ablauf der zugerischen Konzession dessen Weiterführung unmöglich machen können. Auf internationalem Boden ist aber derartiges mangels einer Oberinstanz über den Staaten möglich, und es ist jedenfalls nicht unbedenklich,

¹⁾ Vergleiche Art. 54 des zitierten Vorentwurfs.

die Weiterexistenz eines Werkes von dem Resultat von Verhandlungen mit fremden Staaten abhängen zu lassen, wenn die von letzteren erteilten Konzessionen abgelaufen sind, es sei denn, dass man eine gute Karte gegen den fremden Staat seinerseits auszuspielen hat.

Es erscheint kaum denkbar, dass die Staaten die Konzessionserteilung für die Ausnutzung von internationalen Gewässern einer gemeinschaftlichen Kommission — ähnlich der amerikanisch-kanadischen — übertragen; sie werden wahrscheinlich hiefür den Weg der freien Verhandlungen sich vorbehalten wollen. Damit aber eine Verständigung erzielt werden kann, sollte die interne Wassergesetzgebung den Regierungen einen genügenden Spielraum wenigstens hinsichtlich der Konzessionen an internationalen Gewässern lassen, und vermeiden, allzuvielen zwingende Normen aufzustellen, namentlich mit Bezug auf die Konzessionsdauer. Denkbar wäre es immerhin, den Vorentwurf für die verschiedenen übereinstimmenden Konzessionen ausarbeiten zu lassen durch eine Kommission, in der alle beteiligten Staaten gleichmässig vertreten wären, die Entscheidung über Annahme oder Verwerfung dieser Vorlagen aber den einzelnen Regierungen zu überlassen. Dagegen dürfte die Bestellung einer aus juristischen, volkswirtschaftlichen und technischen Fachleuten gebildeten Kommission, an der die in Frage kommenden Staaten gleichmässig beteiligt wären, und die mit schiedsrichterlichen Befugnissen ausgestattet sein würde, da angezeigt sein, wo es sich darum handelt, zu entscheiden, in welcher Form die abgelaufenen Konzessionen eines mehreren Staaten gemeinsamen Werkes zu erneuern sind. Während vom Standpunkte der staatlichen Souveränität aus eine Verpflichtung zur Erteilung einer Konzession für ein erst zu schaffendes Werk unannehmbar erscheint, kann dasselbe nicht gesagt werden für den Fall der Beibehaltung eines Werkes, an dessen Nutzen sich die Staaten bei der ersten Zulassung einen proportionalen Anteil am Nutzen haben sichern können. Sollten die Staaten, während sie einen herkömmlichen, unzweckmässigen, wenn auch von Natur gegebenen Zustand eines internationalen Gewässers ohne Zustimmung anderer Staaten zu deren Nachteil nicht ändern dürfen, einen zwar künstlich, aber mit ihrer Zustimmung herbeigeführten zweckmässigen Zustand ohne zwingende Gründe nach 50, 80 oder 100 Jahren einfach wieder beseitigen können? Wenn zum Beispiel ein Grenzfluss auf Grund eines Staatsvertrages korrigiert wird, so kann auch kein Staat nach einer bestimmten Zeit die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen, und das gleiche dürfte auch bei einem Kraftwerk der Fall sein. Es genügt, dass durch den Heimfall der Staat die volle wirtschaftliche Verfügung über seinen Anteil am Konzessionsobjekt an Stelle des Konzessionärs erlange; ein Recht zur Vernichtung des Status

quo braucht darin nicht zu liegen. Eine Ausnahme ist da gerechtfertigt, wo die Erhaltung des bestehenden Zustandes wesentliche Interessen eines Staates hygienische, militärische usw. schädigen würde.

Die Entwicklung der Wasserwirtschaft wird wohl noch eine Reihe neuer Probleme des internationalen Wasserrechts entstehen lassen, deren zweckmässige Lösung jedenfalls nur durch Abkommen unter den unmittelbar beteiligten Staaten erreicht werden kann. Dahin gehört zum Beispiel die Schiffbarmachung beziehungsweise Kanalisierung der Grenzflüsse, speziell des Rheins von Basel bis Konstanz, die Regelung der Abflussverhältnisse unserer grossen Seen¹⁾. Die Schweiz befindet sich dabei in einer relativ günstigen Position, da die andern Staaten an allen diesen Dingen ein mindestens ebenso grosses Interesse haben als die Schweiz selbst, und da die Mitwirkung der Schweiz unerlässlich ist. Dabei wird die Schweiz vor allem zwei Punkte im Auge haben müssen: einerseits die Wahrung der vollen Wasserrechts- und Tarifhoheit auch für diejenigen internen Gewässer, die dem System der internationalisierten schiffbaren Flüsse angeschlossen sind; andererseits die Gewinnung eines freien Schifffahrtsweges zum Meer durch die internationalisierten Gewässer, das heisst Schutz vor differentieller Behandlung und Unabhängigkeit von Schifffahrtsmonopolen einzelner Uferstaaten. Für die wichtigste internationale Wasserstrasse, den Rhein, kann die Schweiz diesen Anspruch nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechtes erheben, aber es ist nicht überflüssig, ihn auch vertraglich festzustellen und gegen jede Anfechtung zu sichern. Auf dem Wiener Kongress 1815 und nachher hat die Schweiz versäumt, ihre Rechte als Uferstaat des Rheins und des Tessins geltend zu machen. In nicht allzu ferner Zeit dürfte es ihr möglich sein, das Versäumte nachzuholen und zu verlangen, was ihr nach Recht und Billigkeit gebührt²⁾.



Die Grundlinien der schweizerischen Wasserwirtschaft und das Wasserrecht.

Von Ingenieur R. GELPKE, Basel.

(Fortsetzung.)

II.

Es ist der Mühe wert, auf die Frage der künstlichen Regelung des Wasserhaushaltes etwas näher einzutreten. Kraftwerke und Schifffahrt bedürfen nicht zu derselben Zeit und nicht in dem-

¹⁾ Eine noch kaum erörterte Frage bildet die Haftpflicht eines Staates im Falle einer Schädigung eines andern Staates durch mangelhafte Unterhaltung oder Bedienung von Wasserbauten.

²⁾ Vergleiche meinen Artikel über „Schweizerische Wasserwirtschaft und internationales Recht“ im I. Jahrgang, Nr. 4 und 5 dieser Zeitschrift.